

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 9 / 2025 vom 30. Juli 2025

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Seite 92

Inhaltsverzeichnis

Seite 93-94

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2025

Seite 95-96

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen
(Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2025

Seite 97-98

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das
Haushaltsjahr 2025

Seite 98-101

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag der Bayerische Milchindustrie eG, E.ON-Allee 1, 84036
Landshut auf Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung
und Verarbeitung von Milch am Standort Scheßlitzer Straße 2 in 96199 Zapfendorf

Seite 101-102

Wasserrecht; Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 687 und 2058/1 der Gemarkung Zapfendorf durch die Bayer. Milchindustrie e.G.
zur betrieblichen Eigenwasserversorgung des Werkes Zapfendorf

Seite 103-106

Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Seite 107-108

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2024

Seite 109

Aufgebot Sparkassenbuch Annemarie Fischer und Sparkassenbuch Walter Kamrath

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Laibarös, 24. Juli 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Weiß, 1. Vorsitzender

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Bayerische Milchindustrie eG, E.ON-Allee 1, 84036 Landshut auf Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch am Standort Scheßlitzer Straße 2 in 96199 Zapfendorf

Die Bayerische Milchindustrie eG, E.ON-Allee 1, 84036 Landshut beabsichtigt die Erweiterung der bereits bestehenden Molkerei am Standort Scheßlitzer Straße 2, 96199 Zapfendorf und beantragt hierzu eine Genehmigung nach § 16 BImSchG.

1. Beschreibung des Vorhabens

In der Molkerei werden bisher Milch und Milchprodukte in verschiedenen Produktparten be- und verarbeitet, aufgeteilt in die beiden großen Produktionsbereiche Frische und Trocknung. Der Antrag auf wesentliche Änderung stellt den ersten Schritt umfassender Modernisierungs- und Erweiterungstätigkeiten dar. Dabei soll innerhalb mehrerer Jahre die Frischesparte komplett entfallen und der Bereich Trocknung weiter ausgebaut werden. Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags sind hauptsächlich folgende Änderungen geplant:

- Neubau von Produktionsanlagen zur Herstellung von Trockenprodukten aus Molke und Milch mit einer unveränderten Einsatzmenge von 1025 t/Tag (Menge eingesetzter Rohstoffe, auch vorkonzentriert)
 - Neubau bzw. Verlagerung der Werkszufahrt, Rohstoffannahme und Rohstofflager inkl. Aufbereitungs- und Filtrationsanlagen
 - Neubau einer Ammoniakkälte- und Wärmepumpenanlage im Zuge des Neubauprojektes mit einem Ammoniakinventar in einer Größenordnung von 8 t und Entfall der Bestandsanlage nach vollständigem Umschluss
 - Entfall der Anlage der Nr. 9.3.2 der 4. BImSchV (giftige Stoffe / Salpetersäure, unverdünnt). Im Betrieb werden künftig Stoffe der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bis max. 10 t verwendet
2. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen

Dem Antrag liegen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Schalltechnische Untersuchungen nach TA Lärm der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, Nürnberg, vom 05.06.2025
- Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Nürnberg, vom 26.09.2024
- Ausgangszustandsbericht gemäß Art. 22 der Industrieemissionsrichtlinie der Gartiser, Germann & Piewak Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH, Bamberg, vom 24.06.2014
- Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts der Gartiser, Germann & Piewak Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH, Bamberg, vom 31.10.2024
- Bericht zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bericht zur UVP-Vorprüfung) der Ritter und Vonier GmbH, Donzdorf, vom 30.05.2025

3. Verfahrensrechtliche Einstufung

Bei der Molkerei handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 200 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die wesentliche Änderung dieser Anlage ist deshalb genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG.

Die Anlage ist in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hat daher im Verfahren nach § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und unterliegt dem Anwendungsbereich des Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Die geplanten Erweiterungen der Anlage umfassen mehrere bauliche Veränderungen, die jeweils baugenehmigungspflichtig sind. Die Antragstellerin hat daher im Rahmen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gleichzeitig den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingereicht.

4. Genehmigungsbehörde

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Fachbereich 42.1 Umweltschutz.

5. UVP-Vorprüfung

Da für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Feststellung bestand, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

**Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.**

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind:

- § 10 Abs. 3 bis 6 BImSchG
- §§ 8 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Das Landratsamt Bamberg macht das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landkreises Bamberg unter der Rubrik Landratsamt – Verwaltung – Landratsamt A-Z – Umweltschutz – Immissionsschutz bzw. folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Verwaltung/Landratsamt-A-Z/Umweltschutz/Immissionsschutz/index.php?object=tx%7c2976.3866.1>

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit von

Montag, 11. August 2025 bis einschließlich Mittwoch, 10. September 2025

während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg im Hauptgebäude, Zimmer H 332 zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0951/85-703 wird gebeten. Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind ggf. möglich.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Bamberg eingesehen werden unter der Rubrik Landratsamt – Verwaltung – Landratsamt A-Z – Umweltschutz – Immissionsschutz bzw. dem Link:

<https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Verwaltung/Landratsamt-A-Z/Umweltschutz/Immissionsschutz/index.php?object=tx%7c2976.3866.1>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von **Montag, 11. August 2025 bis einschließlich Freitag, 10. Oktober 2025** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Bamberg erhoben werden. Einwendungen auf elektronischem Wege können per einfacher E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse an immissionsschutz@lra-ba.bayern.de zugesandt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die vollständige leserliche Anschrift des Einwendungsführers enthalten. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungen müssen mindestens erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Es sollte in groben Zügen angegeben werden, welches Rechtsgut als gefährdet angesehen wird und die befürchtete Beeinträchtigung dargelegt werden.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Genehmigungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt (siehe unten), muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die form- und fristgerechten Einwendungen können in einem Erörterungstermin öffentlich erörtert werden.

Als möglicher Erörterungstermin wird hiermit **Mittwoch, der 19.11.2025, um 10:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg bestimmt. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Bamberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwendungsführer) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätet oder nicht formgerecht erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf Grund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Erlaubnisverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Erlaubnisverfahren vom Landratsamt Bamberg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Landratsamt Bamberg kann die Daten dem Vorhabenträger, seinen mitarbeitenden Büros sowie beurteilenden Fachbehörden zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträger, ihre Beauftragten und die Fachbehörden sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat